



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Herrn Stadtrat
Thomas Scherzberg

Datum 17.08.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-198/2021
Ihr Schreiben vom 03.08.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-198/2021 - Qualifizierter Mietspiegel 2022

Sehr geehrter Herr Scherzberg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

In wie weit wird der Stadtrat in Beschlussfassung über den „Qualifizierten Mietspiegel 2022“ einbezogen?

Der qualifizierte Mietspiegel wird auf der Grundlage von § 558d BGB durch die Stadt Chemnitz erstellt. An der Erarbeitung sind in Form einer Arbeitsgruppe außerdem die Vertreter der Chemnitzer Mieter und Vermieter (Mieter- und Vermietervereine, organisierte Chemnitzer Wohnungswirtschaft) maßgeblich beteiligt.

Gemäß § 558d Absatz 1 BGB gilt ein Mietspiegel als qualifiziert, sofern er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von den Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

Wie bereits bei der Neuerstellung früherer qualifizierter Mietspiegel soll die notwendige formale Anerkennung des Mietspiegels zunächst durch die Marktakteure, d. h. die Interessenvertreter der Vermieter und Mieter erfolgen. Diese Anerkennung wird nur wirksam, wenn tatsächlich beide Seiten, also Mieter und Vermieter, ihre Zustimmung erklären. Die Mitglieder des Stadtrates werden dann über den Inhalt des neuen Mietspiegels und die vollzogene Anerkennung informiert.

Sollte eine beiderseitige Anerkennung des Mietspiegels durch die Interessenvertreter nicht möglich sein, kann der Chemnitzer Stadtrat die Anerkennung formal beschließen.

Wird der Mietspiegel weder von den Interessenvertretern noch dem Chemnitzer Stadtrat anerkannt, gilt er als einfacher Mietspiegel gemäß § 558c Absatz 1 BGB.

Freundliche Grüße

i.V. Miko Runkel
Ralph Burghart
Bürgermeister